



HESSISCHER LANDTAG

11. 08. 2022

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 19.07.2022

Schadensersatzforderungen gegen den beschuldigten Oberstaatsanwalt B.

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Beantwortung der Kleinen Anfrage Drs. 20/8610 führte die Landesregierung aus, dass ihr die Anzahl der durch den Oberstaatsanwalt B. in Auftrag gegebenen Gutachten und deren Gesamtkosten sowie der durch die Staatskasse getragene Anteil dieser Kosten nicht bekannt sei, da der Aufwand zur Beantwortung dieser Frage unverhältnismäßig sei und im Übrigen die Unterlagen aufgrund des Ablaufs der Aufbewahrungsfristen teilweise bereits vernichtet seien.

Auf die Frage nach dem zivilrechtlich nicht verjährten Zeitraum führte die Landesregierung aus, dass nach dem Bericht der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt davon auszugehen sei, dass die Fälle, die Gegenstand der Anklageschrift sind, zivilrechtlich noch nicht verjährt seien. Abgesehen davon, dass es nicht Aufgabe der Staatsanwaltschaft ist, zivilrechtliche Ansprüche und deren Verjährung zu prüfen, ist davon auszugehen, dass unverjährte zivilrechtliche Ansprüche auch noch für solche Verfahren bestehen, die strafrechtlich bereits verjährt sind.

Weiterhin beziehen sich nach Angaben der Landesregierung Vermögensschäden nur auf solche Gutachtenkosten, bei denen den Rechnungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstanden. Tatsächlich müssten sich Vermögensschäden aber auch auf solche Gutachten erstrecken, die zwar formal korrekt abgerechnet wurden, die aber im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen nicht erforderlich waren, sondern von der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Generierung von Einnahmen für den Gutachter beauftragt wurden.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Hält die Landesregierung den Aufwand für die Überprüfung sämtlicher (noch vorhandener) Vorgänge angesichts eines Gesamtschadens (für die hessischen Steuerzahler) von vermutlich mehr als 10 Mio. € für unverhältnismäßig?

Nein. Die Anzahl der durch Oberstaatsanwalt B. erteilten Gutachtaufträge hat jedoch keinen Einfluss auf die Beurteilung der Höhe des bereits ermittelten Gesamtschadens oder die Frage der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Relevant sind nur solche Gutachtaufträge, die an die beiden involvierten Sachverständigenunternehmen vergeben wurden.

Frage 2. Welche Unterlagen der durch den Oberstaatsanwalt B. geführten Verfahren wurden bereits vernichtet (vermutlich alle, die vor einem bestimmten Stichtag abgeschlossen wurden)?

Frage 3. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte die Vernichtung der unter 2. aufgeführten Akten?

Frage 4. Hält es die Landesregierung für verfassungskonform, wenn durch eine Behörde (in diesem Fall die Staatsanwaltschaft) Unterlagen vernichtet werden, aus denen sich zu einem späteren Zeitpunkt noch – hier zivilrechtliche – Ansprüche des Landes Hessen oder Dritter ableiten lassen?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach der Verordnung zur Aufbewahrung von Schriftgut der Justiz beträgt die Aufbewahrungsfrist für strafrechtliche Ermittlungsverfahren, die eingestellt wurden, fünf Jahre. Diese beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die das Verfahren beendende Entscheidung getroffen worden ist. Demnach waren Strafakten von solchen Ermittlungsverfahren, die vor dem Jahr 2015 eingestellt wurden, bereits vor dem Zeitpunkt auszusondern, ab dem das zunächst als Vollschutzverfahren geführte Verfahren offen geführt wurde.

Die Aufbewahrungsfrist ist verfassungskonform. Sie dient dem verfassungsrechtlich verbürgten Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Frage 5. Aus welchen Gründen hat die Landesregierung – in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des geschädigten Landes Hessen – die Frage einer zivilrechtlichen Verjährung ihrer Ansprüche gegen den tatverdächtigen Oberstaatsanwalt bzw. dessen Mittäter nicht selbst geprüft, sondern bezieht sich auf die Angaben der hierfür unzuständigen Staatsanwaltschaft?

Das Land Hessen wird gemäß der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 20.03.2012 (zuletzt geändert durch die Anordnung vom 29.10.2019) hinsichtlich der Geltendmachung von Schadensersatz- und Ersatzansprüchen durch die Generalstaatsanwaltschaft vertreten, die zuständigkeitsshalber die Frage der zivilrechtlichen Verjährung von Ansprüchen des Landes Hessen prüft.

Frage 6. Bestehen nach Auffassung der Landesregierung zivilrechtliche Ansprüche des geschädigten Landes Hessen gegen den tatverdächtigen Oberstaatsanwalt bzw. dessen Mittäter aus dem Zeitraum, der vor dem Zeitpunkt der strafrechtlichen Verjährung (hier: 17.07.2015) liegt?

Frage 7. Plant die Landesregierung, die Höhe sämtlicher zivilrechtlicher Ansprüche gegen den tatverdächtigen Oberstaatsanwalt bzw. dessen Mittäter zu prüfen, um diese – ggf. in einem gesonderten Verfahren – geltend zu machen?

Frage 8. Hält die Landesregierung nur solche Ansprüche gegen den tatverdächtigen Oberstaatsanwalt für berechtigt, die sich auf Gutachten beziehen, bei denen den Rechnungen keine entsprechenden Gegenleistungen gegenüberstanden, oder erstreckt sich der Anspruch des Landes auch auf solche Gutachten, die zwar formal korrekt abgerechnet wurden, die aber im Rahmen der staatsanwaltlichen Ermittlungen nicht erforderlich waren und von der Staatsanwaltschaft nur zum Zwecke der Generierung von Einnahmen für den Gutachter beauftragt wurden?

Frage 9. Falls die Landesregierung auch die weitergehenden unter 8. aufgeführten Ansprüche für berechtigt hält: Auf welche Weise plant die Landesregierung, diese Ansprüche zu prüfen?

Die Fragen 6 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Verfolgung durchsetzbarer Schadensersatzansprüche wird durch die Generalstaatsanwaltschaft umfassend geprüft. In diesem Rahmen spielt der Ausgang des Strafverfahrens eine ganz wesentliche Rolle.

Wiesbaden, 11. August 2022

Prof. Dr. Roman Poseck